

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>Verfassung des Kantons Aargau</b></p> <p>Vom 25. Juni 1980</p>	<p><b>Verfassung des Kantons Aargau</b></p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980<sup>1</sup> (Stand 1. März 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 59</b> Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>	<p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen <u>dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</u></p>			

<sup>1</sup> SAR 110.000

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen.</p>				
<p><b>§ 132</b> Verschiedene Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörden und die Beamten beenden die bei Inkrafttreten dieser Verfassung laufende Amtsperiode nach bisherigem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Erlass der Gesetzgebung gemäss § 69 Abs. 3 und 4 sowie § 130 Abs. 2 dieser Verfassung gelten für den Verwandtenausschluss in Behörden und für die Wählbarkeit in den Grossen Rat die Bestimmungen der bisherigen Verfassung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bezirksamtmandat-Stellvertreter, die beim Inkrafttreten dieser Verfassung bereits im Amte stehen, unterliegen für ihre Wiederwahlen nicht § 61 Abs. 1 lit. g dieser Verfassung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>6</sup> <u>Die Amtsperiode der im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gewählten Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen Familiengericht der Bezirksgerichte dauert bis zum 31. Dezember 2016.</u></p>			
	<p><b>II.</b></p> <p>Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			